

Marion Stein



Vorab per Fax – bitte RiLG Habereder sofort vorlegen!

Landgericht München I
80316 München

23.01.2018

Aktenzeichen 14 T 11191/17
421 C 31421/12 AG München

In Sachen S [REDACTED] / Stein, M. und Bauer, M.

wurde mir mit gerichtlichem Anschreiben vom 12.01.2018 eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von RiLG Habereder vom 09.01.2018 nebst einer beglaubigten Abschrift des Schreibens des Betreuungsbüros E [REDACTED] vom 19.12.2017 sowie des Betreuerausweises vom 23.03.2016 förmlich zugestellt.

In der Verfügung vom 09.01.2018 weist RiLG Habereder darauf hin, dass das Gericht davon ausgeht, „**dass es sich bei dem Beklagten zu 2) um den gesetzlich Betreuten Michael Bauer, geb. [REDACTED] handelt**“.

Da diese Aussage von RiLG Habereder für mich nicht nachvollziehbar ist, habe ich mich am 17.01.2018 umgehend nach Erhalt der Verfügung telefonisch an das Gericht gewandt und diesbezüglich um Aufklärung gebeten. Da sich RiLG Habereder darauf beschränkt hat, darauf zu verweisen, dass er aufgrund der Durchsicht der Akte zu oben zitiertes (und in Fettschrift hervorgehobenen) Aussage gekommen sei, habe ich um Akteneinsicht gebeten, die RiLG Habereder mit handschriftlicher Verfügung vom 17.01.2018 genehmigt hat.

In Folge der Akteneinsicht am 18.01.2018 werfen sich folgende Fragen auf:

1. Kann es sein, dass sich die oben zitierte (und in Fettschrift hervorgehobene) Aussage des RiLG Habereder auf ein anderes Verfahren bezieht? Diese Frage stellt sich mir, da seine handschriftliche Verfügung vom 17.01.2018 das Aktenzeichen 14 T 3512/17 trägt. (Da diese Verfügung am Tag der Akteneinsichtnahme keine Blattnummer aufwies, lege ich eine Kopie der Verfügung des RiLG Habereder vom 17.01.2018 als Anlage bei.)

2. Bevor mir die zuständige Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die Einsicht in die Akte gestattet hat, wurde von ihr ein blauer Ordner aus der Akte entfernt. Warum durfte ich den Inhalt dieses Ordners nicht einsehen und kann es sein, dass dieser Ordner das in der Verfügung vom 17.01.2018 genannte Aktenzeichen 14 T 3512/17 trägt?
3. Sofern sich obige (in Fettschrift hervorgehobene) Aussage auf die Durchsicht der Akte mit dem Aktenzeichen 14 T 11191/17 (421 C 31421/12 AG München) beziehen sollte, bitte ich RiLG Habereeder, mich darüber aufzuklären, aufgrund welchen Sachverhalts oder aufgrund welchen Inhalts der Akte er zu seiner oben zitierten (und in Fettschrift hervorgehobenen) Annahme gelangt ist.
4. Aufgrund welcher Verfügung wurde der Schriftsatz der Gegenpartei vom 12.10.2017 mit gerichtlichem Schreiben vom 13.12.2017 an Herrn Michael Bauer – [REDACTED] – gesandt?
5. An wen wurde die Verfügung vom 09.01.2018 in welcher Form (förmlich oder formlos; mit oder ohne beglaubigte Abschriften des Schreibens des Betreuungsbüros E [REDACTED] vom 19.12.2017 sowie des Betreuerausweises vom 23.03.2016) gesandt und worauf ist die unterschiedliche Form der Zustellung zurückzuführen?
6. Insbesondere bitte ich darum, mir mitzuteilen, über welches Ablehnungsgesuch RiLG Habereeder zu entscheiden hat – über das Ablehnungsgesuch gegen den VRLG Fleindl und den RiLG Dr. Schindler oder über das (vorsorgliche) Ablehnungsgesuch gegen den Richter auf Probe Hohenadl?

Da mir eine Stellungnahme zur Verfügung vom 09.01.2018 ohne vorherige Beantwortung meiner obigen Fragen nicht sinnvoll erscheint, bitte ich um zügige schriftliche Antwort sowie darum, mir nach Erhalt der Antwort eine 14-tägige Stellungnahmefrist zur Verfügung vom 09.01.2018 zu gewähren.

Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass ich mit einer Akteneinsichtnahme durch den Betreuer [REDACTED] E [REDACTED] nicht einverstanden bin, da der von diesem gesetzlich Betreute Michael Bauer ([REDACTED]) nicht am Verfahren beteiligt ist.

Marion Stein